

§§ 36,115 StGB.

Bei einer vorsätzlichen Körperverletzung kann der Anspruch einer Geldstrafe auch gegenüber einem vorbestraften Täter zulässig sein, wenn die geringe Tat schwere und die bisherigen Bemühungen des Täters zur Selbsterziehung dies rechtfertigen.

BG Cottbus, Urt. vom 13. März 1912 - 002 BSB 253/11.

Der Angeklagte ist seit 1969 im Betonwerk G. beschäftigt. Zum Kollektiv hat er ein gutes Verhältnis. Seine Aufgaben erledigt er gewissenhaft. Im Sommer 1971 kam es zu Arbeitsdisziplinverletzungen des Angeklagten; er hatte während der Arbeitszeit Alkohol getrunken. Deswegen wurden mit ihm erfolgreich erzieherische Aussprachen geführt. Der Angeklagte ist vorbestraft. Er wurde wegen Vergehens des Widerstands gegen staatliche Maßnahmen (§ 212 StGB) auf Bewährung verurteilt.

Am 16. August 1971 hatte der Angeklagte alkoholische Getränke zu sich genommen. Als er sein Hausgrundstück betrat, sah er seine Schwester, die mit der Zeugin S. im Hausflur ein Gespräch führte. Der Angeklagte versetzte der Zeugin sofort einen heftigen Faustschlag gegen den linken Oberarm. Danach faßte er sie an den Armen und stieß sie gewaltsam zur Haustür hinaus. Dabei fiel die Zeugin mit dem linken Oberarm gegen den Türriegel, außerdem stolperte sie über die vor der Haustür befindlichen zwei Stufen und kam dabei zu Fall. Der Angeklagte verschloß danach die Haustür.

Die Geschädigte erlitt an der gesamten Streckseite ihres linken Oberarms ein ausgedehntes, drei Handflächen großes, derbes Hämatom.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen Vergehens der Körperverletzung (§ 115 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung des Angeklagten, die den Strafausspruch rügt.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Berufungsvorbringen ist darin zu folgen, daß eine Freiheitsstrafe als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Hinblick auf den nicht allzu hohen Schweregrad der vorsätzlichen Körperverletzung nicht gerechtfertigt ist. Die Auswirkungen auf die Gesundheit der Geschädigten waren gering. Nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß die Handlung aus persönlichen Differenzen resultierte, die bereits längere Zeit zwischen der Geschädigten und der Familie des Angeklagten bestehen. Schulderschwerend wirkt zweifellos der Umstand, daß der Angeklagte wegen Handlungen, die die Anwendung von Gewalt zum Inhalt hatten, vorbestraft ist und die hier zur Beurteilung stehende Körperverletzung ebenso wie die frühere Straftat unter Alkoholeinfluß begangen wurde.

Die Prüfung des Entwicklungsweges des Angeklagten seit seiner Bestrafung wegen Widerstands gegen staatliche Maßnahmen hat aber ergeben, daß von ihm zwar noch nicht ausreichende, aber doch nicht zu übersehende Anstrengungen zur Selbsterziehung unternommen worden sind. Seine Arbeitsleistungen haben sich verbessert. Im Arbeitskollektiv verhält er sich kollegial und hilfsbereit. Diese Hilfsbereitschaft zeichnet ihn auch im Wohngebiet aus. So bestätigte der Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front, daß der Angeklagte in vielfältiger Hinsicht Nachbarschaftshilfe geleistet hat. Sowohl darin als auch in der Übernahme einer gesellschaftlichen Funktion in der Gewerkschaft werden seine Bestrebungen zur Überwindung bewußtseinsmäßiger Schwächen sichtbar. Nach der erneuten Straftat zeigte er sich auch bereit, der Forderung nach Einschränkung des Alkoholgenusses zu entsprechen. Seit

dieser Zeit ist Alkoholmißbrauch an Wochentagen, der in der Vergangenheit zu Arbeitsdisziplinverletzungen geführt hatte, nicht mehr zu Verzeichnen. Dieses Bemühen zur Erhöhung seines Verantwortungsbewußtseins, zur besseren Pflichterfüllung und zur Überwindung ihm noch anhaftender moralischer Schwächen war für das Arbeitskollektiv des Angeklagten entscheidend, ihn erzieherisch zu unterstützen.

Die zur Schuld und den schädlichen Auswirkungen sowie die zur Persönlichkeit und der Erziehungsfähigkeit des Angeklagten getroffenen Feststellungen erfordern es, in Abänderung des kreisgerichtlichen Strafausspruchs eine Geldstrafe in Höhe von 600 M zu verhängen. Eine Geldstrafe in dieser Höhe berücksichtigt ausreichend die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten und ist andererseits als spürbarer, zu gewissen Einschränkungen zwingender Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen geeignet, ihn zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger zu erziehen.

Familienrecht

§ 34 FGB.

Gibt der aus dem Mietverhältnis ausscheidende Ehegatte im Ehescheidungsverfahren zu erkennen, daß er anderweit mit Wohnraum versorgt ist und die Ehwohnung künftighin nicht mehr zu nutzen gedenkt, kann ihm die Befugnis zur Mitbenutzung versagt sein. Sind die wohnungsmäßigen Beziehungen zwischen ihm und seinem geschiedenen Ehegatten beendet worden, ist seinem in einem späteren Rechtsstreit gestellten Antrag auf Gewährung des Zutritts zur vormaligen Ehwohnung und des Aufenthalts in ihr der Erfolg zu versagen.

OG, Urt. vom 3. Oktober 1972 - 1 ZzF 16/72.

Die Parteien waren Eheleute. Ihre Ehe wurde rechtskräftig geschieden. Die Rechte an der Ehwohnung wurden der Verklagten übertragen. Das entsprach dem Antrag des Klägers, der in der Klageschrift dargelegt hatte, daß er sich nur noch wenig in der Ehwohnung aufhalte.

Der Kläger hat nunmehr beantragt, seiner geschiedenen Ehefrau aufzugeben, ihm bis zur Zuweisung, von Ersatzwohnraum ständigen Zugang und Aufenthalt in der vormaligen Ehwohnung zu gewähren.

Das Stadtbezirksgericht hat die Klage abgewiesen. Der hiergegen vom Kläger eingelegten Berufung hat das Stadtgericht stattgegeben.

Gegen das Urteil des Stadtgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Beide Instanzgerichte gehen davon aus, daß den räumungspflichtigen geschiedenen Ehegatten im allgemeinen die Mitbenutzung der vormaligen Ehwohnung gestattet ist, bis die Räumungsentscheidung durch Zuweisung und Zurverfügungstellung von Ersatzwohnraum realisiert werden kann. Das setzt allerdings voraus, daß er auf die Mitbenutzung angewiesen ist. Gibt er im Ehescheidungsverfahren zu erkennen, daß er anderweit mit Wohnraum versorgt ist und die Ehwohnung künftighin nicht mehr zu nutzen gedenkt, kann ihm die Befugnis zur Mitbenutzung versagt sein. Eine solche Rechtslage kann vorliegen, wenn der räumungspflichtige Ehegatte vor oder im Verlaufe des Scheidungsver-